

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

A. Zielsetzung

Die Einnahmen aus den Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts bleiben seit Jahren in erheblichem und von Jahr zu Jahr steigendem Maß hinter den Ausgaben zurück. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Gebührenerhöhung soll dieses Defizit entscheidend mindern und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beitragen.

B. Lösung

Vorgeschlagen wird eine lineare Erhöhung der Gebühren des Deutschen Patentamts um 20 % und des Bundespatentgerichts um 50 %. Es ist die erste Gebührenerhöhung seit 1976.

Von der Erhöhung ausgenommen werden Gebühren, die erst in den letzten Jahren neu eingeführt worden sind, wie zum Beispiel alle Gebühren in Musterregistersachen.

Für Anmelder und Schutzrechtsinhaber aus den neuen Bundesländern soll die Gebührenerhöhung für drei Jahre, gerechnet vom Inkrafttreten des Gesetzes an, ausgesetzt werden, um der dort bestehenden besonderen Situation Rechnung zu tragen. Neu eingeführt werden soll eine Gebühr für den Einspruch gegen ein Patent in Höhe von 200 DM.

Die Gebührenerhöhung ist, da sie auf einem insgesamt niedrigen Gebührenniveau aufsetzt, trotz der absolut gesehen hohen Steigerungsrate maßvoll und wird somit die Anmelder und Schutzrechtsinhaber nicht unangemessen belasten.

Der Entwurf enthält ferner Vorschläge zur redaktionellen Verbesserung von Vorschriften des Patentgebührengesetzes und des Gebührenkatalogs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird für den Bundeshaushalt Einnahmesteigerungen mit sich bringen, die die Einnahmen aus den Gebühren des Deutschen Patentamts und des Deutschen Bundespatentgerichts fühlbar erhöhen. So wird die Gebührenerhöhung im Jahr 1994 bei beiden Institutionen zusammen zu einer Mehreinnahme von rd. 40 Mio. DM führen und somit das für 1994 erwartete Defizit von 138,9 Mio. DM erheblich reduzieren.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht berührt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 421 06 — Pa 23/93

Bonn, den 25. Juni 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 658. Sitzung am 18. Juni 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Patentgebührengesetzes

Das Patentgebührengesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Die Worte „Der Bundesminister der Justiz“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Geänderte Gebührensätze sind von dem Tage an anzuwenden, an dem sie in Kraft treten.

(2) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes bleiben die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze anzuwenden,

 1. wenn der für die Entrichtung einer Gebühr festgesetzte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
 2. wenn für die Entrichtung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt.

(3) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes bleiben die bisherigen Gebührensätze nur anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührensatzzahlung bis zum Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Vorauszahlung

Sind Jahresgebühren gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 2 und § 17 des Patentgesetzes und Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer gemäß § 23 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, die nach dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) fällig werden, vor dem . . . (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) vorausgezahlt worden, so gilt die Gebührenschaft als mit dieser Zahlung getilgt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes“ durch die Worte „eines geänderten Gebührensatzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwischen der nach den bisherigen Gebührensätzen und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dieses Gesetzes fällig werdende Bekanntmachungsgebühr, Patentjahresgebühren“ durch die Worte „eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Erteilungsgebühr, Jahresgebühr“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „zwischen der entrichteten und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr“ gestrichen.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Der tarifmäßige“ durch das Wort „Ein“ ersetzt.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird gestrichen.

8. § 9 wird § 7.

9. Die Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefaßt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
	„A. Gebühren des Patentamts	
	I. Patentsachen	
	1. Erteilungsverfahren	
111 100	Für die Anmeldung (§ 35 Abs. 3 PatG)	120
111 201	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 PatG)	240
	Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3 PatG),	
111 301	wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist	300
111 302	wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist .	480
111 500	Für die Erteilung des Patents (§ 57 PatG)	180
111 600	Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 4 PatG)	500
	2. Jahresgebühren *)	
	Jahresgebühr gemäß § 17 Abs. 1 PatG	
112 103	für das 3. Patentjahr	120
112 104	für das 4. Patentjahr	120
112 105	für das 5. Patentjahr	180
112 106	für das 6. Patentjahr	270
112 107	für das 7. Patentjahr	360
112 108	für das 8. Patentjahr	480
112 109	für das 9. Patentjahr	600
112 110	für das 10. Patentjahr	720
112 111	für das 11. Patentjahr	960
112 112	für das 12. Patentjahr	1 260
112 113	für das 13. Patentjahr	1 560
112 114	für das 14. Patentjahr	1 860
112 115	für das 15. Patentjahr	2 160
112 116	für das 16. Patentjahr	2 520
112 117	für das 17. Patentjahr	2 880
112 118	für das 18. Patentjahr	3 240
112 119	für das 19. Patentjahr	3 600
112 120	für das 20. Patentjahr	3 960
	Jahresgebühr gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 PatG	
112 121	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes	4 500
112 122	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes	5 000
112 123	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes	5 600
112 124	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes	6 200
112 125	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes	7 000
112 200	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 111 500, 112 103 bis 112 125 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 16a Abs. 1 Satz 2 PatG)	10% der nachzu- zahlenden Gebühren, mindestens 20 DM
	3. Sonstige Anträge	
113 100	Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4 PatG) ..	120
113 200	Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5 PatG)	240
113 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3 PatG)	80
113 400	Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 34 Abs. 4 PatG)	50

*) Bei Abgabe einer Lizenzbereitschaftserklärung ermäßigen sich die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 PatG um 50 %.

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
113 450	Für den Einspruch gegen ein Patent (§ 59 Abs. 2 PatG) ...	200
113 500	Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2 PatG)	240
113 800	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	100
113 815	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent)	100
113 820	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen europäischer Patentschriften (Artikel II § 3 Abs. 1, 4 Satz 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	250
113 900	Für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) ..	180
	4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte	
114 100	Für die Veröffentlichung von Übersetzungen oder berechtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG)	250
114 200	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG)	200
	II. Gebrauchsmustersachen	
	1. Eintragungsverfahren	
121 100	Für die Anmeldung (§ 4 Abs. 4 GebrMG)	60
121 200	Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 7 Abs. 2 GebrMG)	450
	2. Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters (§ 23 Abs. 2 GebrMG)	
122 101	für die erste Verlängerung	420
122 102	für die zweite Verlängerung	600
122 103	für die dritte Verlängerung	900
122 200	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 122 101 bis 122 103 (§ 23 Abs. 2 Satz 4 und 6 GebrMG)	10 % der Gebühren
	3. Sonstige Anträge	
123 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 8 Abs. 4 GebrMG)	80
123 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 16 GebrMG)	360
	III. Warenzeichensachen	
	1. Anmeldeverfahren	
131 111	Anmeldegebühr bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 WZG)	360
131 112	Anmeldegebühr bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3 WZG)	1 200
	Rückzahlungsbetrag bei Rücknahme der Anmeldung oder bei Versagung der Eintragung	
131 114	bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 4 WZG)	180
131 115	bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 4 WZG)	600

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
131 122	Klassengebühr bei Warenzeichen (§ 2 Abs. 3 WZG) für die erste und zweite Klasse je	80
131 123	für die dritte und vierte Klasse je	110
131 124	für jede weitere Klasse	150
131 125	Klassengebühr bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 2 Abs. 3 WZG) je Klasse	240
131 400	Für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 5 WZG)	120
131 610	Für den Antrag auf beschleunigte Eintragung (§ 6a Abs. 2 WZG)	420
	2. Verlängerung der Schutzdauer	
	Verlängerungsgebühr	
132 101	bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2 WZG)	480
132 102	bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 WZG)	2 400
	Klassengebühr bei Warenzeichen (§ 9 Abs. 2 WZG)	
132 211	für die erste und zweite Klasse je	240
132 212	für die dritte und vierte Klasse je	330
132 213	für jede weitere Klasse	420
132 220	Klassengebühr bei Verbandszeichen (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 WZG) für jede Klasse	360
132 300	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 132 101, 132 102, 132 211 bis 132 220 (§ 17 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 4 WZG)	10 % der Gebühren
	3. Sonstige Anträge	
133 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 8 Abs. 1 Satz 4 WZG)	80
133 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG)	480
133 700	Für den Antrag auf internationale Markenregistrierung als nationale Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 — RGBl. II S. 669, 779)	300
	IV. Musterregistersachen	
	1. Anmeldeverfahren	
	Anmeldegebühr (§ 8c GeschmMG)	
141 110	bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG	100
141 120	bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 GeschmMG für jedes Muster oder Modell,	10
141 121	mindestens jedoch	100
	Anmeldegebühr (§ 8c Abs. 1 Satz 2 GeschmMG) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell,	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	Für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8c Abs. 1 Satz 2 GeschmMG) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133	15
141 140	Bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6 GeschmMG) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	400

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
	Für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8 b Abs. 2 GeschmMG) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8 b Abs. 2 GeschmMG erstreckt werden soll,	10
141 213	mindestens jedoch	100
141 220	Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8 b Abs. 2 GeschmMG)	20 % der Gebühren
	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3 GeschmMG)	
	Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG),	
142 110	vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500
142 150	Für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6 GeschmMG), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 130 jeweils	400
142 200	Zuschlag für die verspätete Zahlung einer Gebühr der Nummern 142 110 bis 142 150 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 GeschmMG)	10 % der Gebühren, mindestens 20 DM
	3. Sonstige Gebühren	
143 100	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Modells ..	60
	V. Topographieschutzsachen	
	1. Anmeldeverfahren	
151 100	Anmeldegebühr (§ 3 Abs. 5 HalblSchG)	500
	2. Sonstige Anträge	
153 300	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 4 Abs. 2 HalblSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GebrMG)	60
153 600	Für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 4 HalblSchG)	300
	B. Gebühren des Patentgerichts	
	I. Patentsachen	
	1. Beschwerdeverfahren	
214 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 PatG)	300
	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215 110	Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6 PatG)	750
215 120	Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 110 Abs. 1 PatG)	600
215 210	Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2 PatG)	600

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
215 220	Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 122 Abs. 2 PatG)	600
	II. Gebrauchsmustersachen	
	1. Beschwerdeverfahren	
	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 18 Abs. 2 GebrMG)	
224 110	gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle	300
224 120	gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung	520
	2. Zwangslizenzverfahren	
225 110	Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 Abs. 6 PatG)	520
225 120	Für die Einlegung der Berufung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 110 Abs. 1 PatG)	410
225 210	Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 85 Abs. 2 PatG)	410
225 220	Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 20 GebrMG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 PatG)	410
	III. Warenzeichensachen	
234 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 13 Abs. 2 WZG) außer dem Fall der Nummer 234 600	300
234 600	Für die Einlegung der Beschwerde in Löschungssachen (§ 13 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG)	520
	IV. Musterregistersachen	
	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10a GeschmMG)	
244 110	gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft	300
244 120	gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9 GeschmMG) betrifft	520
	V. Topographieschutzsachen	
	Für die Einlegung der Beschwerde	
254 110	gegen den Beschluß der Topographiestelle (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	300
254 120	gegen den Beschluß der Topographieabteilung (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 GebrMG)	520
	VI. Sortenschutzsachen	
264 100	Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	300"

Artikel 2**Änderung des Patentgesetzes**

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit dem Einspruch ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. Dem § 62 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Patentabteilung kann anordnen, daß die Einspruchsgebühr (§ 59 Abs. 2) ganz oder teilweise zurückgezahlt wird, wenn es der Billigkeit entspricht.“

3. In § 132 Abs. 2 wird die Angabe „§ 59 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 3

Ausnahmevorschrift für die neuen Bundesländer

(1) Für natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder ihre Hauptniederlassung im Zeitpunkt der Fälligkeit einer Gebühr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet haben, bleiben die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Gebührensätze bis zum ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten Monats des vierten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres) anwendbar.

(2) Auf Verlangen sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 glaubhaft zu machen. Geschieht dies nicht,

ist der Differenzbetrag nachzuzahlen. Bei Handlungen, deren Wirksamkeit von der Zahlung einer Gebühr abhängig ist, läßt eine Nachzahlungspflicht nach Satz 2 die Wirksamkeit unberührt.

(3) Sind Jahresgebühren gemäß § 17 des Patentgesetzes und Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer gemäß § 23 des Gebrauchsmustergesetzes und § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorausgezahlt worden, verbleibt es bei einem nachträglichen Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes bei den vorausgezahlten Gebühren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts sind zuletzt zum 1. November 1976 erhöht worden. Sie konnten seitdem — in den letzten Jahren unter Inkaufnahme steigender Defizite — konstant gehalten werden. Dies ist nun nicht mehr möglich. Die Haushaltsentwicklung beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht macht — insbesondere auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltsentwicklung des Bundes — eine Anhebung der Gebühren unumgänglich.

Die Tätigkeit des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts kommt in erster Linie der am gewerblichen Rechtsschutz unmittelbar interessierten Wirtschaft zugute. Deshalb ist man, was das System der Finanzierung von Amt und Gericht betrifft, bisher davon ausgegangen, daß alle Kosten einschließlich der Personalnebenkosten wie Beihilfen und Versorgungsbezüge von den Einnahmen gedeckt werden sollen. Diese Betrachtungsweise berührt nicht das im Haushaltsrecht des Bundes geltende Bruttoprinzip, nach dem Einnahmen und Ausgaben getrennt zu veranschlagen sind und die Einnahmen einem anderen Einzelplan zufließen als dem, in dem die Ausgaben für das Deutsche Patentamt und das Bundespatentgericht veranschlagt sind. Sie bedeutet vielmehr, daß insgesamt betrachtet die Ausgaben des Bundes für die beiden Institutionen durch Gebühren wieder eingespielt werden sollen.

Der Grundsatz der Vollkostendeckung kann jedoch nur dann weiter angewendet werden, wenn die Annahme, daß die Tätigkeit des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts in erster Linie den Nutzern des Systems des gewerblichen Rechtsschutzes zugute kommt, auch heute und in Zukunft noch zutrifft. Dies ist angesichts des hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzens des Schutzes des geistigen Eigentums nicht unumstritten.

So stellt sich die Frage, ob ein Teil der Kosten, die das System des gewerblichen Rechtsschutzes für den Haushalt des Bundes verursacht, nicht über die Gebühren auf dessen Nutzer abgewälzt werden sollte, sondern von der Allgemeinheit zu tragen ist. Die Frage, um welchen Teil der Kosten es sich dabei handeln könnte, wird nach dem Maß des Interesses der unmittelbaren Nutzer und der Allgemeinheit am gewerblichen Rechtsschutz insgesamt zu beantworten sein; auch wird sich die Frage stellen, ob es inzwischen Tätigkeiten des Patentamts gibt, die sogar in höherem Maße den Interessen der Allgemeinheit als dem der Nutzer dienen.

Schon immer umstritten war, ob die Kosten des Rechtsschutzes durch das Bundespatentgericht, so-

weit sie nicht durch Gebühreneinnahmen des Gerichts selbst gedeckt werden, in die Vollkostendeckung einzubeziehen sind. Für die Festlegung der Gebührenhöhe wurde diese Frage bisher bejaht.

Es ist deshalb erforderlich, die Finanzierung des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes grundlegend zu überdenken, um zu zeitgemäßen Lösungen zu kommen. Dazu wird auch eine Überprüfung der Gebührenstruktur gehören. In diesen Zusammenhang gehört auch die Frage, ob für Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen sowie Non-profit-Organisationen Sonderregelungen zu treffen sind.

Zur Vorbereitung dieser Diskussion wurde eine Untersuchung über die aufgaben- und bereichsbezogene Verteilung von Einnahmen und Ausgaben beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht durchgeführt. Es ist beabsichtigt, Grundsatz- und Strukturfragen in einer Kommission, die das Bundesministerium der Justiz einberufen wird, zu erörtern, um eine größtmögliche Akzeptanz des Ergebnisses sicherzustellen, das spätestens dem nächsten Deutschen Bundestag vorgestellt werden soll.

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Gebührenstruktur wird schwierig sein und Zeit kosten. Sie bedarf insbesondere der intensiven Diskussion mit denjenigen, die das System nutzen. Sie wird — neben der Klärung der Grundsatzfragen — Korrekturen von Gebühren für einzelne Verfahrensabschnitte im Sinne einer Annäherung an die durch diese konkreten Abschnitte entstehenden Kosten zum Ziel haben. Sie kann dagegen nicht dazu dienen, dem inzwischen dringenden Finanzbedarf abzuhelpen. Hierzu ist eine lineare Gebührenerhöhung, die das Einnahmenniveau insgesamt anhebt, erforderlich.

Im übrigen soll in Zukunft regelmäßig und zeitnah überprüft werden, ob die Gebühren an Kostensteigerungen anzupassen sind.

II.

Der vorliegende Entwurf verfolgt daher einen Mittelweg: Durch die vorgeschlagene 20%ige lineare Gebührenerhöhung soll dem dringendsten finanzwirtschaftlichen Bedarf abgeholfen werden, ohne der Lösung der grundsätzlichen Fragen des Systems der Finanzierung von Amt und Gericht vorzugreifen. Die Erhöhung ist so bemessen, daß die volle Deckung des derzeitigen und für die nächsten Jahre zu erwartenden Defizits nicht erreicht wird.

Damit wird insbesondere der Entscheidung der Grundsatzfrage, ob die Kosten des Bundespatentgerichts voll den Anmeldern anzulasten sind, wie auch

den übrigen Grundsatz- und Strukturfragen nicht vorgegriffen. Die Erhöhung ist überdies so bemessen, daß sie — ausgehend vom derzeitigen niedrigen Gebührenniveau — trotz einer Anhebung der Gebühren um 20 % die Anmelder nicht in unzumutbarer Weise belastet.

Der Entwurf schlägt auch vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Entscheidung, zunächst die Gebühren linear zu erhöhen und erst danach die Strukturfragen anzugehen, notwendige Differenzierungen im Sinne von Ausnahmen von der linear 20%igen Gebührenerhöhung vor:

So sollen Gebühren, die erst vor kürzerer Zeit neu eingeführt wurden, nicht erhöht werden. Es handelt sich dabei namentlich um alle Gebühren in Geschmacksmustersachen, die Gebühr für die zweite und dritte Verlängerung eines Gebrauchsmusters, die Gebühr für die Gebrauchsmusterrecherche, die Gebühren beim Halbleiterschutz, die Gebühren für die Veröffentlichung der Übersetzung europäischer Patentschriften und Patentansprüche, die Gebühren für Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte sowie die Gebühren für das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittelpatente.

Neu eingeführt werden soll eine Gebühr in Höhe von 200 DM für den Einspruch gegen ein Patent.

Mit dem Entwurf wird ferner vorgeschlagen, bei der Erhöhung zwischen den Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts insoweit zu unterscheiden, als die Gebühren des Gerichts — linear — um mehr als 20 % erhöht werden sollen. Beim Bundespatentgericht ist die Unterdeckung so groß (Ausgaben 1992: 54 Mio. DM; Einnahmen: 1,1 Mio. DM) und sind die Gebühren so niedrig, daß schon jetzt eine Erhöhung um 50 % dringend notwendig und gerechtfertigt erscheint. So würde auch nach einer Erhöhung der Gebühren des Bundespatentgerichts, die nicht streitwertabhängig sind, um 50 % beispiels-

weise die Gebühr für Beschwerden in Patentsachen nur 300 DM und die Gebühr für die Nichtigkeitsklage nur 750 DM betragen. Damit bleibt auch nach einer 50%igen Erhöhung das Gebührenniveau für den Rechtsschutz in Angelegenheiten des geistigen Eigentums, soweit er durch das Bundespatentgericht gewährt wird, ausgesprochen niedrig. Wegen der besonderen Situation der Einzelerfinder und der Unternehmen in den neuen Bundesländern schlägt der Entwurf vor, die Gebührenerhöhung für diese Nutzer des Systems insgesamt für drei Jahre, gerechnet vom Inkrafttreten des Gesetzes an, auszusetzen.

III.

Die dringende Notwendigkeit, die Gebühren von Amt und Gericht alsbald linear zu erhöhen, wird eindrucksvoll durch die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und das sich danach ergebende und für die Zukunft abzeichnende Defizit belegt. Dabei sind bei der Berechnung der Kosten, die Amt und Gericht im Haushalt des Bundes verursachen, nicht nur die Ausgaben zu berücksichtigen, die im Haushaltsplan im Einzelplan 07 des Bundesministers der Justiz bei den entsprechenden Kapiteln (07 07 Bundespatentgericht und 07 10 Deutsches Patentamt) eingestellt sind, sondern auch die Personalnebenkosten wie Pensionen und Beihilfen, die zentral für alle Bereiche der Bundesverwaltung im Einzelplan 33 (Versorgung) veranschlagt werden. Die nachstehend angegebenen Zahlen sind demnach nicht identisch mit den Beträgen, die sich im Bundeshaushalt bei den Kapiteln 07 07 und 07 10 finden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Haushaltsplan des Bundes für 1993 bei den Einnahmen in Kapitel 07 07 und 07 10 bereits von einer Erhöhung von 20 % für ein halbes Jahr ausgeht; die nachstehenden Zahlen sind deshalb auch nicht mit den im Haushaltsplan 1993 enthaltenen Angaben für die Einnahmen identisch.

Entwicklung des Haushaltsdefizits des Deutschen Patentamts

Jahr	Ist-Ergebnisse (in Mio. DM)			Schätzungen (in Mio. DM)			
	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Einnahmen	230,3	244,2	249,6	254,6	259,6	264,6	269,6
Ausgaben	244,7	288,3	301,9	327,1	342,1	374,3	407,6
Defizit	14,4	44,1	52,3	72,5	82,5	109,7	138

Entwicklung des Haushaltsdefizits des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts

Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
Einnahmen	231,4	245,3	250,7	255,7	260,7	265,7	270,7
Ausgaben	286,8	339,1	355,9	384,2	399,6	442,1	486,4
Defizit	55,4	93,8	105,2	128,5	138,9	176,4	215,7

Die Zahlen zeigen ein beträchtliches Defizit, das sich in den Folgejahren erheblich vergrößern wird. Eine erhebliche Unterdeckung besteht auch dann, wenn man nur die Kosten des Deutschen Patentamts zugrunde legt. Diese Unterdeckung betrug 1990 (Ist-Ergebnis) 14,4 Mio. DM, 1991 (Ist-Ergebnis) 44,1 Mio. DM, 1992 (Ist-Ergebnis) 52,3 Mio. DM; sie wird (geschätzt) von 72,5 Mio. DM im Jahr 1993 auf 138 Mio. DM im Jahr 1996 steigen. Eine nennenswerte Steigerung der Einnahmen wird dagegen nicht erwartet. Diese werden für 1993 mit 254,6 Mio. DM und für 1996 mit 269,6 Mio. DM prognostiziert; diese Zahlen belegen gleichzeitig, daß eine 20%ige Gebührenerhöhung das Defizit nicht annähernd abdecken wird. Insgesamt ist nach den vorliegenden Schätzungen für die Jahre 1993 bis 1996 ein Defizit allein des Deutschen Patentamts in Höhe von 402,7 Mio. DM zu erwarten.

IV.

Die aus finanzwirtschaftlichen Gründen dringend notwendige Gebührenerhöhung führt nicht zu einer unangemessenen Belastung der Anmelder:

Die Gebührenpolitik der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kann als äußerst maßvoll bezeichnet werden. Zwar erscheint eine Erhöhung um 20 % bzw. beim Bundespatentgericht um 50 % absolut betrachtet hoch. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Erhöhung, die überdies so maßvoll wäre, daß sie das Defizit nicht voll abdecken würde, die erste seit 1976 wäre. Die Europäische Patentorganisation hat im Gegensatz dazu ihre Gebühren seit ihrem Bestehen (1977) bereits viermal, zuletzt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992, erhöht. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß sich in dem Zeitraum von 1976 bis 1992 der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um 63 % und der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) um 50 % erhöht haben.

Vor allem aber ist die Gebührenerhöhung deshalb maßvoll und belastet die Nutzer nicht unangemessen, weil das Ausgangsniveau als ausgesprochen niedrig anzusehen ist.

Seitens der Anmelder, insbesondere der Erfinderverbände, wurde in der Vergangenheit gegen eine Gebührenerhöhung geltend gemacht, die Anmelder würden dadurch zu stark belastet und die Erlangung von Patentschutz werde nahezu unmöglich gemacht. Dies trifft nicht zu. Die Kosten, die aufzubringen sind, um Patentschutz zu erlangen, sind im Gegenteil niedrig: So betragen die Kosten des Erteilungsverfahrens bei einem Patent (Anmeldung, Prüfung, Erteilung des Patents) 650 DM und wenn darüber hinaus eine Recherche durchgeführt wurde 700 DM; nach der Erhöhung also maximal 140 DM mehr. Die Patentjahresgebühr für das dritte Patentjahr beträgt 100 DM, also künftig 20 DM mehr; die Gebühr für das zehnte Patentjahr beträgt 600 DM, also künftig 120 DM mehr.

Erst durch die für die Aufrechterhaltung des Patents über einen langen Zeitraum zu zahlenden Jahresge-

bühren werden die Kosten für dieses Schutzrecht nennenswert erhöht. Wirtschaftliches Denken vorausgesetzt, wird aber nur derjenige sein Patent — eventuell bis zur Höchstlaufzeit von 20 Jahren — aufrechterhalten, der einen entsprechenden Nutzen aus dem geschützten Produkt oder Verfahren zieht. Genau dieser Effekt ist mit den ständig steigenden Jahresgebühren auch beabsichtigt. Auch aus diesem Grunde ist eine unangemessene Belastung der Anmelder und Inhaber von Patenten nicht zu erkennen.

Dies gilt sinngemäß auch für andere gewerbliche Schutzrechte. Auch bei diesen ist der Zugang zum Recht verhältnismäßig kostengünstig; die Kosten für die Aufrechterhaltung sind derzeit und auch nach der vorgeschlagenen Erhöhung nicht unangemessen belastend. So kostet die Erlangung eines Gebrauchsmusters nach den derzeit geltenden Sätzen nur 50 DM und seine Aufrechterhaltung über die maximale Schutzdauer von zehn Jahren 1 850 DM. Die Gebühr für die Anmeldung eines Warenzeichens beträgt 360 DM; die Gebühr für die Verlängerung des Schutzes um zehn Jahre beträgt 600 DM. Die Gebühren für Geschmacksmuster sollen nicht erhöht werden, weil sie erst mit der Geschmacksmusternovelle von 1986 eingeführt wurden. Alle diese Kosten sind vor dem Hintergrund des in der Regel erheblichen wirtschaftlichen Nutzens zu sehen, den ein Schutzrecht für seinen Inhaber verkörpert. Die Gebühren des Bundespatentgerichts, die streitwertunabhängig sind, müssen, wie bereits ausgeführt wurde, als ausgesprochen niedrig bezeichnet werden.

Wenn es gleichwohl im Einzelfall einem Anmelder unmöglich sein sollte, die Gebühren aufzubringen, wäre auch dies kein Hinderungsgrund für die Erlangung und Aufrechterhaltung eines Patents. Das Patentgesetz kennt die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu erlangen; Jahresgebühren können gestundet werden. Selbst bei Erfindern, die über nur geringe Mittel verfügen, wird damit der Schutz von Innovationen durch das Gebührensystem nicht verhindert. Die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu erlangen, besteht auch für Anmelder von Gebrauchsmustern und beim Halbleiterschutz und im Verfahren vor dem Bundespatentgericht.

Diese Überlegungen gelten für Anmelder und Inhaber von Schutzrechten, die in den neuen Bundesländern ihren Sitz haben, nicht uneingeschränkt, und zwar insbesondere nicht in bezug auf die relativ hohen Kosten für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten. Wegen der besonderen Situation der dort ansässigen Unternehmen und Einzelerfinder könnte die Gebührenerhöhung hier nicht nur in wenigen Einzelfällen, sondern häufiger zu besonderen Härten führen. Um dem zu begegnen und gleichzeitig ein positives Signal zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere der dortigen Unternehmen zu setzen, wird vorgeschlagen, die Gebührenerhöhung für drei Jahre, gerechnet vom Inkrafttreten des Gesetzes an, für Anmelder aus den neuen Bundesländern auszusetzen. Dies führt im Ergebnis dazu, daß dieser Personenkreis für eine begrenzte Zeit ermäßigte Gebühren zu zahlen haben wird. Der dadurch zu erwartende Einnahmeausfall ist im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Schutzrechte aus den neuen Bundesländern vertret-

bar und muß im Interesse der dortigen Erfinder und Unternehmer hingenommen werden.

Mit dem Entwurf wird daher insgesamt eine ausgewogene Lösung der Finanzproblematik vorgeschlagen. Durch die zu erwartende Steigerung der Einnahmen wird die Einnahmesituation entscheidend verbessert, ohne daß die Nutzer unangemessen belastet werden. Auch wird der Lösung der Strukturproblematik nicht vorgegriffen. Das „zweistufige“ Verfahren hat überdies den Vorteil, daß die Erörterung der Grundsatz- und Strukturfragen nicht unter dem Druck steht, gleichzeitig mit einer Neustrukturierung zu einer nennenswerten Erhöhung des Einnahmenniveaus insgesamt zu kommen.

B. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisniveau

1. Von der 20%igen Gebührenerhöhung und der Einführung der Einspruchsgebühr werden für den Bundeshaushalt erhebliche Mehreinnahmen erwartet, die sich — abhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenerhöhung — in den Jahren 1993 bis 1996 in einer Größenordnung von insgesamt 175 Mio. DM bewegen können.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht berührt.

2. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Gebührenerhöhung auf den Preis einzelner Produkte durchschlägt.

Die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft sind nur geringfügig. Ausgehend vom bisherigen niedrigen Gebührenniveau bedeutet auch eine Anhebung der Gebühren um 20 % keine unangemessene Belastung der Wirtschaft, wie bereits unter A. IV. näher ausgeführt wurde.

C. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 — Aufhebung des § 2

Die Vorschrift kann aufgehoben werden. Die Möglichkeit, daß Gebühren durch Verwendung von Gebührenmarken entrichtet werden können, muß im Gesetz nicht besonders erwähnt werden, denn § 3 sieht eine allgemeine Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz vor, durch Rechtsverordnung für die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungswege der Barzahlung gleichgestellt werden (§ 3 Abs. 1). Von dieser Ermächtigung hat er Gebrauch gemacht. In § 1 der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts ist ausdrücklich festgelegt, daß Gebührenmarken verwendet werden dürfen. Einer gesonderten gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 2 — Aufhebung des Absatzes 2 des § 3

Auch diese Vorschrift kann aufgehoben werden. Sie ist durch das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) eingefügt worden, um das Bundesministerium der Justiz zu einer Änderung der Gliederung des Gebührenverzeichnisses ohne dessen sachliche Änderung zu ermächtigen, wenn sich diese Änderung als notwendig erweist, um die Benutzung einer Datenverarbeitungsanlage zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Vorschrift hat seit 1976 keinen Anwendungsfall erfahren, obwohl inzwischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfassung von Gebühren benutzt werden.

Zu Nummer 3 — Neufassung des § 4

Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet und so gefaßt, daß sie nicht nur wie bisher auf eine konkrete Gesetzesänderung (damals: Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts aus dem Jahr 1976), sondern generell auf das Inkrafttreten geänderter Gebührensätze abstellt. Sie wurde um einen Absatz 3 ergänzt, der bestimmt, welche Übergangsregelungen bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes gelten sollen.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich sollen nach dem Inkrafttreten einer Gebührenerhöhung die neuen Gebührensätze Anwendung finden. Dieses Prinzip sollte aus Gründen der Klarheit und der besseren Lesbarkeit für den Benutzer ausdrücklich niedergelegt werden. Der Entwurf schlägt daher vor, es als Absatz 1 des § 4 in den Gesetzestext aufzunehmen.

Absatz 2 bestimmt sodann Ausnahmen von der Grundregel des Absatzes 1. Die Vorschrift übernimmt — in der Sache unverändert — die Regelung des § 4 der geltenden Fassung. Sie stellt allerdings nicht auf eine konkrete Änderung der Gebührensätze, sondern generell auf die sich nach einer Änderung ergebenden alten und neuen Gebührensätze ab. Sie erspart auf diese Weise gesonderte Übergangsregelungen für die Gebührenerhöhung von 1976 und die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Gebührenerhöhung. Eine Erfassung der „Altfälle“ von vor 1976 durch die Regelung ist erforderlich, weil es noch Fälle geben kann, in denen das vor dem 1. November 1976 geltende Gebührenrecht angewendet werden muß. Absatz 2 kann in der Fassung, die jetzt vorgeschlagen wird, auch bei eventuellen weiteren Änderungen von Gebührensätzen unverändert bleiben.

In der Sache bestimmt die Vorschrift wie bisher, daß die alten Gebührensätze anwendbar bleiben, wenn der für die Entrichtung der Gebühr festgelegte Zeitpunkt oder der Beginn einer gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der geänderte Gebührensatz in Kraft tritt.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 soll Differenzen in der Auslegung des bisherigen § 4 im Hinblick auf die Gebühr für den Prüfungsantrag beenden. Die vom Bundespatentgericht nach dem Inkrafttreten der Gebührenerhöhung von 1976 dazu vertretene Rechtsauffassung war, daß auch die in § 44 Abs. 2 des Patentgesetzes vorgesehene Siebenjahresfrist für den Prüfungsantrag als Zahlungsfrist im Sinne von § 4 Nr. 2 des Patentgebührengesetzes anzusehen war. Die Konsequenz daraus ist, daß ein Patentanmelder im Extremfall noch nach sieben Jahren die Gebühr zahlen könnte, die im Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblich war. Diese Auffassung hat dazu geführt, daß der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beim Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf um eine Vorschrift (Artikel 14) ergänzt hat, der der hier vorgeschlagene Absatz 3 des § 4 nachgebildet ist.

Wenn der Prüfungsantrag nach § 44 des Patentgesetzes und die Gebühr vor dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes beim Patentamt eingegangen sind, sollen für diesen Prüfungsantrag die bisherigen Gebührensätze gelten. Für Anträge und Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, besteht kein Grund für eine derartige Privilegierung.

Wegen der Vergleichbarkeit der Sachverhalte schlägt der Entwurf vor, den Fall des Antrags auf Durchführung einer Recherche gemäß § 43 des Patentgesetzes insoweit wie den Prüfungsantrag nach § 44 des Patentgesetzes zu behandeln. Die Einbeziehung des Antrags auf Durchführung einer Recherche ist notwendig, weil das Bundespatentgericht seine oben erwähnte Rechtsprechung auch auf diesen Fall bezogen hat.

Zu Nummer 4 — Neufassung des § 5

Jahresgebühren und andere Gebühren für die Verlängerung von Schutzrechten können bereits vor Eintritt der Fälligkeit mit befreiender Wirkung im voraus gezahlt werden. Für die Jahresgebühren ergibt sich dies aus § 19 des Patentgesetzes, für die Verlängerungsgebühren bei Warenzeichen aus § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes; für die Verlängerungsgebühren bei Gebrauchsmustern ist dies — trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung — in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet worden.

Gegenüber der bisherigen Regelung schlägt der Entwurf eine Erweiterung der Vorschrift auf die Verlängerungsgebühren für Gebrauchsmuster und Warenzeichen vor, um eine Gleichstellung der Schutzrechte zu erzielen. Bei einem Gebrauchsmuster können, ebenso wie bei einem Patent, die Verlängerungsgebühren für die gesamte Laufzeit bereits bei der Anmeldung mit befreiender Wirkung geleistet werden. Ähnliches gilt für ein Warenzeichen. Hier kann die Verlängerungsgebühr innerhalb des letzten Jah-

res der laufenden Schutzfrist rechtswirksam im voraus entrichtet werden.

Durch § 5 des Entwurfs soll aus Billigkeitsgründen ausgeschlossen werden, daß der Unterschiedsbetrag nachgezahlt werden muß, der sich aus der nach den bisherigen Tarifen geleisteten Vorauszahlung und den vor Eintritt der Fälligkeit in Kraft getretenen höheren Tarifen des Entwurfs ergibt. Diese Regelung erscheint erforderlich, um die — erwünschte — Möglichkeit einer rechtswirksamen Vorauszahlung nicht zu entwerten.

Von dieser Billigkeitsregelung sollen allerdings die seit dem Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes geleisteten Vorauszahlungen ausgenommen werden, damit nicht solche Vorauszahlungen begünstigt werden, die zur Umgehung der erwarteten Gebührenerhöhung geleistet worden sind. Die Möglichkeit, Jahresgebühren oder Verlängerungsgebühren vor auszahlen, ist geschaffen worden, um die Aufrechterhaltung der Schutzrechte zu erleichtern, wenn sich ein Anmelder dieser Möglichkeit bedienen will. Sie darf aber nicht dazu dienen, sich Vorteile zu sichern, wenn eine Gebührenerhöhung im Raum steht. Deshalb schlägt der Entwurf eine Stichtagsregelung vor.

Durch diese Regelung kann es unter Umständen rückwirkend zu einer Verschlechterung der Rechtslage solcher Schutzrechtsinhaber oder Anmelder kommen, die die Gebühren nach dem Stichtag, jedoch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgezahlt haben und die die Differenz nachzahlen müssen. Die Regelung des § 5 ist jedoch, auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, unbedenklich: Die Rechtsordnung versagt der Rückwirkung von Gesetzen die Anerkennung aus Gründen des Vertrauensschutzes; der Bürger soll sich grundsätzlich auf den Bestand der Gesetze verlassen können. Das Bundesverfassungsgericht (z. B.: BVerfGE 14, 288 [298]; BVerfGE 31, 222 [225]) hat mehrfach entschieden, daß der Bürger von der zweiten und dritten Beratung eines Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag an mit einer Gesetzesänderung rechnen muß. Als weiteres Entgegenkommen gegenüber den Schutzrechtsinhabern und insbesondere vor dem Hintergrund, daß es sich häufig auch um Schutzrechtsinhaber aus dem Ausland handeln wird, schlägt der Entwurf vor, als Stichtag den Tag der Ausfertigung des Gesetzes festzulegen.

Zu Nummer 5 — Neufassung des § 6

§ 6 des Patentgebührengesetzes betrifft den Fall, daß der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber kurz nach dem Inkrafttreten der Gebührenerhöhung den bisher geltenden Satz zahlt. Unter der Voraussetzung, daß die Zahlung an sich rechtzeitig und nach den bisher geltenden Gebührensätzen vollständig gewesen wäre, sieht § 6 die Möglichkeit der Nachzahlung des Unterschiedsbetrages vor. Diese Möglichkeit ist allerdings auf den Zeitraum von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Gebührenerhöhung beschränkt, der sich bereits bei früheren Gebührenerhöhungen (1968 und 1976) als ausreichend erwiesen hat.

Die Anpassung des Gesetzestextes an die nun vorgenommene Gebührenerhöhung erfolgt auch hier, wie bei § 4 Abs. 1 des Entwurfs, durch eine „ständige“ Übergangsregelung, indem im Gesetzestext nunmehr nur noch auf das Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes abgestellt wird. Dies wird in Buchstaben a und c von Nummer 5 vorgesehen. Die Vorschrift wird damit ohne Änderung ihres sachlichen Inhalts redaktionell an die nun eingeführte Gebührenerhöhung angepaßt. Buchstabe c sieht außerdem eine Präzisierung vor, indem statt auf die Bekanntmachungsgebühr auf die Erteilungsgebühr (§ 57 des Patentgesetzes) verwiesen wird. Die geltende Fassung berücksichtigt nicht die Änderung des Einspruchsverfahrens und die Ersetzung der Bekanntmachung durch die Erteilung des Patents durch das Erste Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269).

Die Buchstaben b, d und e sehen redaktionelle Vereinfachungen des Textes von § 6 Abs. 2 vor.

Zu Nummer 6 — Aufhebung des § 7

Die Vorschrift hat in der Vergangenheit keine praktische Bedeutung erlangt. Sie betrifft Verweisungen aus anderen Gesetzen auf das Patentgebührengesetz. Eine Notwendigkeit, sie weiter aufrechtzuerhalten, besteht nicht mehr. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 — Streichung des § 8

Die Berlin-Klausel ist zu streichen.

Zu Nummer 8

Die Umnumerierung von § 9 zu § 7 vermeidet Lücken in der Reihenfolge der Vorschriften.

Zu Nummer 9 — Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis gibt in seiner Neufassung nicht nur die erhöhten Gebühren wieder, sondern ist auch redaktionell überarbeitet und neu gegliedert worden.

Bei der redaktionellen Überarbeitung sind alle Gebührennummern herausgenommen worden, denen keine konkrete Gebühr gegenüberstand. Alle Untergliederungen unterhalb der Kennzeichnung durch arabische Ziffern sind entfernt worden. Die Anlage ist dadurch insgesamt übersichtlicher und verständlicher geworden.

Grundsätzlich werden die Gebühren sowohl des Amtes als auch des Gerichts linear um 20 % angehoben. Der Entwurf schlägt jedoch insoweit eine differenzierte Behandlung im Sinne einer Strukturierung der Erhöhung vor, als Differenzierungen auch schon vor der Diskussion der Strukturfragen besonders

naheliegen. Dabei soll bei einer Reihe von Gebühren von einer Erhöhung abgesehen werden; andere Gebühren sollen um mehr als 20 % angehoben werden.

Im einzelnen werden bei folgenden Gebührentatbeständen Abweichungen von der grundsätzlich 20%igen Erhöhung vorgeschlagen:

a) Gebühren, die nicht erhöht werden sollen: Hier handelt es sich um folgende Gebühren:

- sämtliche Gebühren in Musterregistersachen (Nummern 141 110 bis 143 100),
- die Gebühr für die Gebrauchsmusterrecherche (Nummer 121 200),
- die Gebühr für die zweite und dritte Verlängerung eines Gebrauchsmusters (Nummern 122 102 und 122 103),
- die Gebühren beim Halbleiterschutz (Nummern 151 100 bis 153 600),
- die Gebühren für Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte (Nummern 114 100 und 114 200),
- die Gebühren für das ergänzende Schutzzertifikat (Nummern 111 600, 112 121 bis 112 125).

Diese Gebühren sollen von der Erhöhung ausgenommen werden, weil sie erst in den letzten Jahren neu eingeführt und damit auch neu, wenn auch unter Berücksichtigung des insgesamt bestehenden Gebührenniveaus, bemessen wurden. Ebenfalls nicht erhöht werden sollen die Gebühren für die Veröffentlichung von Übersetzungen von Patentansprüchen und Patentschriften europäischer Patentanmeldungen oder Patentschriften (Nummern 113 815 und 113 820). Die Gebühren 113 815 und 113 820 sind erst mit dem Zweiten Gemeinschaftspatentgesetz vom 20. Dezember 1991 eingeführt worden; für sie gilt also ebenfalls die Überlegung, daß sie erst kürzlich bei ihrer Einführung bemessen wurden. Auch die Gebühr 113 800, die bereits durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 eingeführt wurde, soll wegen ihrer großen Nähe zu den beiden anderen Gebühren nicht erhöht werden. Neu eingeführt wurden auch die Gebühren für die Anmeldung und Aufrechterhaltung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittelpatente (Nummern 111 600, 112 121 bis 112 125) durch das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1993.

b) Eine Erhöhung um mehr als 20 % wird für sämtliche Gebühren des Bundespatentgerichts vorgeschlagen. Die derzeitigen Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundespatentgerichts sind so niedrig, daß ihre Erhöhung um 50 % notwendig ist, ohne daß die Parteien dadurch unangemessen belastet würden. Notwendig ist die starke Erhöhung dieser Gebühren, weil die Unterdeckung beim Bundespatentgericht so groß ist, daß von nennenswerten Einnahmen kaum die Rede sein kann. Die Einnahmen des Gerichts decken nur etwa 2 % der Ausgaben ab. Auch nach der 50%igen Erhöhung werden

nur gut 3 % der Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden. Der Deckungsgrad bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Länder liegt im Vergleich dazu erheblich höher (etwa bei 50 %). Auch eine 50%ige Erhöhung der Gebühren belastet die Parteien nicht unangemessen, da wegen des extrem niedrigen Ausgangsniveaus die Gebühren gleichwohl eher niedrig bleiben: so wird etwa eine Beschwerde 300 DM statt bisher 200 DM und eine Nichtigkeitsklage 750 DM statt bisher 500 DM kosten. Diese Beträge sind selbst für den „kleinen Erfinder“ tragbar und stellen auch für ihn kein nennenswertes Prozeßrisiko dar.

Hinzu kommt die Möglichkeit, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, daß die Gebühren streitwertunabhängig sind, obwohl in vielen Fällen die gewerblichen Schutzrechte einen erheblichen wirtschaftlichen Wert verkörpern.

- c) Der Entwurf schlägt die Einführung einer Gebühr für den Einspruch gegen ein Patent (§ 59 des Patentgesetzes) vor, den grundsätzlich jedermann binnen drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung erheben kann. Anders als im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (Artikel 99 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens) wird eine Gebühr für den Einspruch bisher nicht erhoben. Dies hat seinen Grund darin, daß das Einspruchsverfahren nach deutschem Verständnis weniger der Durchsetzung der Rechte einzelner als dem Interesse der Öffentlichkeit dient. Sie soll die Möglichkeit haben, die Rechtsbeständigkeit des Patents prüfen zu lassen. Materiell-rechtliche Mängel des Patents, die im Erteilungsverfahren übersehen wurden, können so nachträglich korrigiert werden. Insoweit dient die Prüfung im Einspruchsverfahren gerade auch dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Patentwesen. Vor diesem Hintergrund wurde die Wiedereinführung einer Einspruchsgebühr, die es im deutschen Recht lediglich von 1949 bis 1951 gab (Höhe: 30 DM), von der Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratungen des Gesetzes über Internationale Patentübereinkommen abgelehnt (Drucksache 7/5179, S. 5/6).

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage kann die Gebührenfreiheit des Einspruchsverfahrens nicht länger aufrechterhalten werden. Der Entwurf schlägt deshalb die Einführung einer Gebühr von 200 DM — der Höhe nach unterhalb der Beschwerdegebühr — vor. Auf einer Basis von — geschätzt — 2 000 Einsprüchen im Jahr 1992 würden sich für den Bundeshaushalt Mehreinnahmen von jährlich 400 000 DM ergeben, sofern nicht in einer nicht schätzbaren Zahl von Fällen von der vorzusehenden und daher vom Entwurf auch vorgeschlagenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Gebühr zurückzuzahlen, wenn dies der Billigkeit entspricht (zum Beispiel bei erfolgreichem Einspruch; Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs). Außerdem bewirkt die Einführung einer Einspruchsgebühr eine Angleichung an das Europäische Patentübereinkommen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Nach bisher geltendem Recht wurde das Einspruchsverfahren gebührenfrei durchgeführt. Als Folge der vorgeschlagenen Einführung der Einspruchsgebühr wird eine Änderung des § 59 des Patentgesetzes notwendig. Nach dem neu eingeführten Absatz 2 ist mit dem Einspruch die Gebühr zu zahlen; bei Nichtzahlung gilt der Einspruch als nicht eingelegt. Dies ist die übliche Regelung (zum Beispiel: § 44 Abs. 2 des Patentgesetzes).

Zu Nummer 2

Der Entwurf schlägt vor, daß die Patentabteilung die Rückzahlung der Einspruchsgebühr anordnen kann, wenn dies der Billigkeit entspricht. Diese Vorschrift ist an § 73 Abs. 4 Satz 2 und § 80 Abs. 3 des Patentgesetzes angelehnt, die die Rückzahlung der Beschwerdegebühr regeln.

Die Billigkeit der Rückzahlung kann sich aus der Sachbehandlung durch das Deutsche Patentamt, dem Verhalten der Beteiligten oder deren Vertreter oder sonstigen Umständen, die eine Einbehaltung der Gebühr als unbillig erscheinen lassen, ergeben, insbesondere dann, wenn der Einspruch ganz oder teilweise Erfolg hat. Zu der Frage, wann Billigkeitsgründe im Beschwerdeverfahren gegeben sein können, liegt bereits eine umfassende Rechtsprechung vor. Diese Rechtsprechung wird auch auf die vorgeschlagene Regelung passen.

Zu Nummer 3

Die Änderung wird durch das Einfügen des neuen Absatzes 2 des § 59 erforderlich. Die Verweisung soll redaktionell angepaßt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bewirkt, daß die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Gebührenerhöhung für Anmelder und Schutzrechtsinhaber aus den neuen Bundesländern für drei Jahre ausgesetzt wird. Dieser Personenkreis wird daher drei Jahre lang nicht die erhöhten, sondern nach wie vor die bisher geltenden Gebührensätze zu zahlen haben. Dies bedeutet im Ergebnis eine zeitlich begrenzte Gebührenermäßigung.

Diese Ausnahme erscheint im Hinblick auf die besondere Situation der Unternehmen und Einzelerfinder in den neuen Bundesländern sinnvoll. Die dortige Wirtschaft befindet sich in einem schwierigen Prozeß der Um- und Neustrukturierung. Insbesondere die Kosten der Aufrechterhaltung von Schutzrechten, die gerade bei Patenten nicht unerheblich sind, treffen im Ergebnis die Inhaber aus den neuen Bundesländern ungleich härter als die aus den alten Bundesländern. Die Gebührenerhöhung würde diesen Effekt verstärken. Während davon auszugehen ist, daß es in den

alten Bundesländern nur zu wenigen Härtefällen kommen wird, denen mit dem vorhandenen Instrumentarium (Verfahrenskostenhilfe, Stundung von Gebühren) individuell wirksam begegnet werden kann, ist dies für die neuen Bundesländer nicht zu erwarten. Deshalb ist eine generelle Regelung angezeigt.

Durch die Aussetzung der Gebührenerhöhung wird eine zusätzliche Belastung der dortigen Wirtschaft vermieden und gleichzeitig ein positives Signal zur Stärkung des in diesen Ländern zweifellos vorhandenen erheblichen Innovationspotentials gesetzt.

Maßgeblich für die Aussetzung der Gebührenerhöhung war auch die Überlegung, daß viele Schutzrechtsinhaber aus den neuen Bundesländern sich nach wie vor noch nicht über den Wert und die Vermarktungsmöglichkeiten von Schutzrechten, die noch aus DDR-Zeiten stammen, im klaren sind. In dieser Situation wäre es mißlich, wenn sich ostdeutsche Erfinder oder Unternehmer aus Kostengründen gezwungen sähen, Schutzrechte aufzugeben, bevor geklärt ist, welche wirtschaftlichen Chancen sie ihnen bieten.

Die Aussetzung der Gebührenerhöhung soll wegen der beabsichtigten Förderung von Innovation insgesamt aber nicht nur die Gebühren für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten, schon gar nicht auf solche begrenzt, die noch aus DDR-Zeiten stammen, betreffen, sondern gleichmäßig alle Gebühren, soweit dieser Entwurf ihre Erhöhung vorschlägt, also auch die Gebühr Nummer 264 100 für die Einlegung der Beschwerde gegen Widerspruchsbeschlüsse beim Bundessortenamts nach § 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes.

Es wird davon ausgegangen, daß die Phase der Um- und Neustrukturierung nach drei Jahren so weit gediehen sein wird, daß auch Erfindern und Unternehmen aus den neuen Bundesländern nach Ablauf dieses Zeitraums die Gebührenerhöhung zuzumuten ist. Vor Ablauf dieser drei Jahre soll jedoch überprüft werden, ob eine Verlängerung der Ausnahmeregelung durch die wirtschaftliche Situation geboten ist.

Zu Absatz 1

Die Ausnahmeregelung soll Erfinder und Wirtschaft in den neuen Bundesländern entlasten. Sie stellt deshalb nicht darauf ab, ob ein Schutzrecht vor der Vereinigung Deutschlands angemeldet wurde oder ob ein Inhaber vor diesem Zeitpunkt seinen Sitz im Beitrittsgebiet hatte, sondern allein darauf, ob er in dem Zeitpunkt, in dem eine bestimmte Gebühr fällig wird, seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in den neuen Bundesländern einschließlich des früheren Ostteils von Berlin, also dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, hat. Dies bedeutet, daß der anzuwendende Gebührensatz während der Laufzeit eines Schutzrechts wechseln kann, solange die Ausnahmeregelung Wirkung entfaltet. So wird ein Unternehmen mit Sitz in einem der alten Bundesländer, das diesen Sitz in eines der neuen Bundesländer verlegt, nach dieser Sitzverlegung

anfallende Gebühren — etwa zur Aufrechterhaltung eines Patents — nach den nicht erhöhten Gebührensätzen zu zahlen haben. Umgekehrt wird der Patentanmelder aus den neuen Bundesländern die erhöhten Gebühren zahlen müssen, soweit sie nach einem Umzug des Anmelders in eines der alten Bundesländer anfallen.

Die Ausnahmenvorschrift soll unterschiedslos für alle Anmelder und Schutzrechtsinhaber gelten, gleichviel, ob es sich um Privatpersonen, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, sonstige Körperschaften oder Stiftungen und Anstalten handelt. Sie stellt auf den Wohnsitz, den Sitz oder die Hauptniederlassung im Beitrittsgebiet ab. Dies ist bei Kapitalgesellschaften der in der Satzung bestimmte Sitz. Soweit — was in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorkommen kann — bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässigerweise ein Doppelsitz bestimmt ist, wird im Zweifel der Sitz der Hauptverwaltung bzw. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Schwerpunkt der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmens maßgeblich sein. Bei Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten richtet sich der Sitz beziehungsweise die Hauptniederlassung danach, von wo aus tatsächlich die Geschäfte geführt werden und wo der Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit liegt, in Zweifelsfällen nach dem Ort der Hauptverwaltung; in der Regel wird es sich hierbei um den eingetragenen Sitz beziehungsweise die eingetragene Hauptniederlassung handeln. Bei sonstigen natürlichen Personen, die keine Einzelkaufleute sind, ist nicht der Wohnsitz im Sinne des Melderechts, sondern der im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nämlich der räumliche Schwerpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person, maßgeblich.

Für die Anwendbarkeit des bisherigen oder des erhöhten Gebührensatzes kommt es auf den Wohnsitz, den Sitz oder die Hauptniederlassung im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr an. Dieser Zeitpunkt ist in den entsprechenden Gesetzen (z. B. Patentgesetz, Warenzeichengesetz) festgelegt. Bei den Verfahrensgebühren handelt es sich dabei in der Regel um den Zeitpunkt der Antragstellung (z. B. § 35 Abs. 3 Satz 1 Patentgesetz — Anmeldegebühr); die Fälligkeit der Gebühren zur Aufrechterhaltung ergibt sich aus § 17 Abs. 3 Patentgesetz, § 23 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz und § 9 Abs. 2 Warenzeichengesetz. So wird z. B. ein Anmelder, der seinen Wohnsitz in einem der alten Bundesländer hat und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent anmeldet, die erhöhte Anmeldegebühr zahlen. Verlegt er danach seinen Wohnsitz in einen in einem neuen Bundesland gelegenen Ort und stellt er von dort aus den Antrag auf Prüfung des Patents, so zahlt er hierfür den nicht erhöhten Satz.

Die Ausnahmeregelung ist auf drei Jahre befristet. Danach gelten unterschiedslos die erhöhten Gebührensätze.

Die mit diesem Gesetz eingeführte Einspruchsgebühr (Nummer 113 450) wird von der Ausnahmeregelung nicht erfaßt, da es sich um eine neue Gebühr handelt, die Ausnahmeregelung aber nur die Anwendbarkeit

erhöhter, d. h. schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandener Gebührensätze betrifft.

Zu Absatz 2

Die Anwendung der Ausnahmegvorschrift für die neuen Bundesländer soll keinen erheblichen Verwaltungsaufwand beim Deutschen Patentamt oder beim Bundespatentgericht zur Folge haben. Umgekehrt sollen auch die Anmelder und Schutzrechtsinhaber, für die die Vorschrift gilt, nicht damit belastet werden, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit in jedem Fall glaubhaft zu machen. Dies würde die Erleichterung, die mit der Anwendung des ermäßigten Satzes beabsichtigt ist, wegen des mit der Glaubhaftmachung verbundenen Aufwandes in vielen Fällen wieder zunichte machen.

Allerdings muß die Möglichkeit bestehen, die Angaben von Anmeldern z. B. über ihren Wohnsitz oder Sitz in den neuen Bundesländern im Einzelfall nachzuprüfen. Deshalb bestimmt Satz 1, daß das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 auf Verlangen durch denjenigen, der die Vergünstigung in Anspruch nehmen will oder genommen hat, glaubhaft zu machen ist. Dies bedeutet, daß sich der Zahlungspflichtige aller Beweismittel für die Richtigkeit seiner Behauptung bedienen und auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden kann (§ 294 Abs. 1 ZPO).

Es steht im Ermessen des Deutschen Patentamts oder des Bundespatentgerichts, in welchen Fällen die Glaubhaftmachung verlangt wird. Mit Satz 1 ist nicht beabsichtigt, eine Prüfung der Voraussetzungen in allen oder nahezu allen Fällen zu veranlassen, da der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stünde und Anmelder und Schutzrechtsinhaber über Gebühr belastet würden. In der Regel wird die Glaubhaftmachung daher verlangt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit von Angaben bestehen.

Gelingt die Glaubhaftmachung nicht, so ist der Differenzbetrag zu der nach den neuen Sätzen geschuldeten Gebühr nachzuzahlen.

Die einschlägigen Gesetze bestimmen in vielen Fällen, daß eine Handlung im Ergebnis nur wirksam ist, wenn die dafür vorgeschriebene Gebühr gezahlt wird. Dies gilt beispielsweise — die Aufzählung ist keineswegs abschließend — für die Anmeldung eines Patents oder Warenzeichens, für die Verlängerung der Schutzdauer durch Zahlung der Jahres- oder Verlängerungsgebühren und für die Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen. In ausnahmslos allen diesen Fällen soll eine Auseinandersetzung darüber, ob die Inanspruchnahme des ermäßigten

Tarifs nach dieser Ausnahmegvorschrift zu Recht erfolgt ist, die Wirksamkeit entsprechender Handlungen, für die oder im Zusammenhang mit denen der ermäßigte Tarif gezahlt wurde, nicht beeinträchtigen. Gelingt die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht, so soll die Nachzahlungspflicht nach Satz 2 die einzige Rechtsfolge sein. Es wäre weder im Interesse der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber noch im Interesse der Rechtssicherheit hinnehmbar, wenn die nachträgliche Feststellung, daß der ermäßigte Tarif zu Unrecht in Anspruch genommen wurde, Einfluß auf die Wirksamkeit der entsprechenden Handlung hätte. Aus diesem Grunde bestimmt Satz 3, daß die unberechtigte Inanspruchnahme des ermäßigten Tarifs keinen Einfluß auf die Wirksamkeit von Handlungen hat, soweit diese von der Zahlung einer Gebühr abhängt. Die Frage, ob der ermäßigte oder ob der volle Tarif hätte gezahlt werden müssen, ist damit nur für die Nachzahlungspflicht nach Satz 2 von Bedeutung und spielt im übrigen keine Rolle.

Zu Absatz 3

Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer können mit befreiender Wirkung auch vor ihrer Fälligkeit vorausgezahlt werden. Ist dies geschehen, soll es bei dieser Zahlung, die die Gebührenschuld tilgt, bleiben. Es soll also bei bereits vorausgezahlten Verlängerungsgebühren weder zu einer Erstattung im Falle der nachträglichen Verlegung des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Hauptniederlassung in die neuen Bundesländer noch zu einer Nachforderung im umgekehrten Fall kommen.

Zu Artikel 4

Die angespannte Haushaltslage des Patentamts und Patentgerichts erfordert ein möglichst rasches Inkrafttreten des Gesetzes. Der Gefahr von Rechtsverlusten bei einem kurzfristigen Inkrafttreten wird durch § 6 begegnet. Gleichwohl ist es wichtig, daß die Anmelder — insbesondere diejenigen aus dem Ausland — genügend Zeit haben, sich auf die geänderten Gebührensätze einzustellen. Auf diese Weise wird nicht nur bei den Anmeldern, sondern auch bei dem Deutschen Patentamt — etwa bei der Anwendung von § 6 — unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. Es ist davon auszugehen, daß ein Zeitraum von etwa drei Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten ausreichend Zeit für die Umstellung gewährt. Ein längeres Hinauszögern des Inkrafttretens wäre nicht vertretbar.

